



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für die Außenbereichssatzung „Fichtenweg“ nach § 35 Abs. 6 BauGB vom 06.09.2024 der Gemeinde Rimbach

Die Gemeinde Rimbach hat mit Beschluss vom 05.09.2024 die Außenbereichssatzung „Fichtenweg“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Fichtenweg“ in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung mit der Begründung **in der Zeit vom 09.09.2024 bis 11.10.2024** in der Gemeinde Rimbach, Hohenbogenstr. 10, Zimmer 8, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen werden außerdem auf der Internetseite des Landkreises Cham unter <https://www.landkreis-cham.de/service-beratung/geoinformationen/geoservices/auslegungen/gemeinde-rimbach/> eingestellt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Rimbach, 06.09.2024



Heinz Niedermayer
Erster Bürgermeister



(Siegel)

Amtstafel Rimbach:

Angeschlagen am: 09.09.2024

Abzunehmen am: 14.10.2024